

April 2016

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat auf eine Anfrage, ob Förderlehrer und Förderlehrerinnen (insbesondere auch im Hinblick auf die Kurse Deutsch als Zweitsprache / DeutschPlus) auch Noten vergeben dürfen, folgende Antwort übermittelt:

„Förderlehrkräfte unterstützen Klassen und Gruppen als kooperative Lernbegleitung. Dabei gestalten sie die übernommenen unterrichtlichen Aufgaben auf der Grundlage von Lernstandsanalysen der Kooperationslehrkraft und daraus entwickelten Förderplänen selbstständig. Die Gesamtplanung und Verantwortung für die didaktisch-methodische Umsetzung des Lehrplans liegt jedoch ausschließlich bei den (Klassen-)Lehrkräften. Die unterstützenden Maßnahmen und die inhaltlichen Themen sind von den Förderlehrkräften stets mit den Grund- bzw. Mittelschullehrkräften abzusprechen.

Es trifft daher zu, dass die Benotung Lehrkräften und Fachlehrkräften vorbehalten ist.

Förderlehrkräfte hingegen wirken unterstützend im Rahmen von förderlehrerspezifischen Tätigkeiten. Die Aufgaben der Förderlehrkräfte sind in Art. 60 Abs. 1 BayEUG wie folgt beschrieben: Die Förderlehrerin bzw. der Förderlehrer unterstützt den Unterricht und trägt durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei. Sie bzw. er nimmt besondere Aufgaben der Betreuung von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich wahr und wirkt bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.

Konkretisiert wird diese Aussage in der KMBek. vom 23.09.2014, Az.: III.3-BP7035-4b.123 050, „Einsatz von Förderlehrkräften an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen“.

Demnach können Förderlehrkräfte selbstständig und eigenverantwortlich unterrichtliche Aufgaben übernehmen. Für den selbstständigen und eigenverantwortlichen Einsatz an Grund- und Mittelschulen kommen in Frage:

- Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens oder mit besonderem Förderbedarf (§ 27 Abs. 6 GrSO und § 36 Abs. 9 MSO)*
- Förderung (förderlehrerspezifische Tätigkeiten) von Schülerinnen und Schülern im Bereich Deutsch als Zweitsprache (§ 29 GrSO und § 38 MSO)*
- Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit deutscher Muttersprache*
- Leitung von Arbeitsgemeinschaften gemäß Nr. 7 der Bestimmungen zur Stundentafel der Grundschule (§ 33 Abs. 1 GrSO) sowie Nr. 4 der Stundentafel für die Mittelschule (§ 42 Abs. 1 MSO)*
- Erteilung von differenziertem Sportunterricht sowie Schwimmunterricht im Rahmen des Basisportunterrichts. Die dafür notwendigen und eigens geregelten Voraussetzungen müssen gegeben sein. Das Erbringen dieser Voraussetzungen ist eine freiwillige Leistung der Förderlehrkraft.*

Beim Einsatz der Förderlehrkraft kommt der Kooperationslehrkraft besondere Bedeutung zu, da sie für den Einsatz der Förderlehrkraft in ihrer Klasse verantwortlich ist. Sie legt in Absprache mit der Förderlehrkraft Ziel und Form der Zusammenarbeit fest, bespricht diese rechtzeitig mit der Förderlehrkraft und stellt ihr alle notwendigen Informationen, insbesondere zum Lernstand der Schülerinnen und Schüler, zur Verfügung.

In Fragen der Notengebung liegt die Verantwortung bei der Kooperationslehrkraft. Daraus ergibt sich, dass Förderlehrkräfte keine Noten geben und auch nicht bei Abschlussprüfungen mitwirken (keine bewertenden Korrekturarbeiten und keine Abnahme von mündlichen Prüfungen) dürfen.

Der von Ihnen konkret angesprochene Bereich „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ wird zudem im regulären Studiengang für das Lehramt an Grundschulen bzw. Mittelschulen an den Universitäten angeboten. Damit ist zusammen mit den Grund- und Mittelschullehrkräften genügend qualifiziertes Personal für den eigenverantwortlichen Unterricht, d.h. auch zur Notengebung im Bereich DaZ, im System. Die unterstützende Funktion der Förderlehrer soll daher beibehalten bleiben.“

Das ist keine MEINUNG oder Forderung des BLLV, sondern aktuelles geltendes Recht und somit für alle Beteiligten als verbindlich anzusehen.